

Baby getötet und dann in den Müll geworfen

Unter Totschlagsverdacht stehende junge Mutter identifizierbar dargestellt

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift "Sie hat ihr Baby erstickt und einfach weggeworfen" über die Tat einer 23-jährigen Mutter, die ihr neugeborenes Kind getötet, in eine Plastiktüte gepackt und in den Müll geworfen haben soll. Ein Foto zeigt die Frau mit gesenktem Kopf und geschlossenen Augen. Das Bild ist nicht gepixelt. Der Beschwerdeführer wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Tatverdächtige sei nicht genügend unkenntlich gemacht worden, der Abdruck des Fotos für das Verständnis des Tathergangs zudem überflüssig. Schließlich sei die Frau keine Person der Zeitgeschichte. Nach Meinung der Rechtsabteilung der Zeitung ist die junge Frau wegen ihres Haarbandes und des gesenkten Blickes nicht zu identifizieren. Außerdem habe die Redaktion den Namen abgekürzt. Die Zeitung beruft sich auf die Spruchpraxis des Presserats, wonach in eindeutigen Fällen identifizierbar berichtet werden dürfe. Die junge Mutter sei geständig und aufgrund einer DNA-Analyse überführt. Sie sei in einem laufenden Prozess wegen Totschlags angeklagt. (2006)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine nicht-öffentliche Rüge aus. Auf dem abgedruckten Foto ist die junge Frau identifizierbar dargestellt. Auch wenn sie mit gesenktem Blick und einem breiten Haarband zu sehen ist, ist ihr Gesicht gut erkennbar. Bei der Berichterstattung über Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren ist die Abbildung des Täters in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist dabei zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identifizierbarkeit der jungen Frau sieht der Presserat nicht. Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf die bisherige Spruchpraxis, die eine identifizierende Berichterstattung in vergleichbaren Fällen verboten hat. Auch die Tatsache, dass die abgebildete Frau ein Geständnis abgelegt hat, rechtfertigt nicht die identifizierbare Berichterstattung. (BK2-156/06)

Aktenzeichen: BK2-156/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge